

# Laibacher Zeitung.

Mr. 5.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganz.  
fl. 11, halbfl. fl. 5.50. Sehr die Zustellung ins Haus  
halbfl. 50 kr. Mit der Post ganz fl. 15, halbfl. fl. 7.50.

Mittwoch, 8. Jänner

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1 mal 60 kr.  
2 mal 90 kr., 3 mal 1 fl.; sonst pr. Zeile im. 6 kr., 2 mal 8 kr.,  
3 mal 10 kr. u. s. w. Insertionskunst jedes. 30 kr.

1868.

## Amtlicher Theil.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. December v. J. den Domherren Lucas Ritter v. Solecki in Lemberg und den Gymnasialdirector Basil Ilnicki in Tarnopol zu Mitgliedern des galizischen Landesschulrathes allernädigst zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December v. J. den Domherren Ignaz Dröschek zum Schlesienoberaufseher der Lavanter Diöcese allernädigst zu ernennen geruht.

Se. f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December v. J. den Kaufmann C. A. Hinkelberg zum unbefoldeten Consul in St. Thomas mit dem Rechte zum Bezug der tarifmäßigen Consulargebühren allernädigst zu ernennen geruht.

## Richtamtlicher Theil.

Freiheitliche Errungenschaften in der Session des österreichischen Reichsraths von 1867.

IV.

Wien, Ende December. In richtiger Erkenntniß, daß alle Bürgschaften eines freiheitlich constituirten Staates illusorisch wären, wenn die Handhabung der Rechtspflege nicht auf unerschütterlicher Grundlage der Offenlichkeit und Mündlichkeit, der Unabhängigkeit des Richteramtes und des Erkenntnisses über den Thatbestand im Strafprozeß durch Geschworene beruht, sind die Hauptprincipien unserer künftigen Rechtsgezege in einem eigenen „Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt“ (ebenso vom 21. December d. J.) formulirt worden. Allerdings handelt es sich in diesem Grundgesetz zumeist nur um verfassungsmäßig festgestellte Säugpunkte zur nächst bevorstehenden Reform unserer Rechtsgezege, also de lege ferenda; allein es ist um so aukennenswerther, daß diese Säulen der künftigen Rechtsordnung alsbald aufgerichtet und für die zu verabschiedende Rechtsgezegung ein für allemal als maßgebend promulgirt sind. Es sei erlaubt, vorauszuschicken, daß fast alle Bestimmungen dieses Grundgesetzes, zum Theil wortgetreu, der abrogirten Verfassung vom 4. März 1849 entnommen sind.

Der erste Artikel, welcher ausspricht, daß alle Gerichtsbarkeit im Staate im Namen des Kaisers ausgeübt und ebenso alle Urtheile und Erkenntnisse in dessen Namen ausgesertigt werden, ist bereits in Wirksamkeit getreten, und die Gerichte befolgen diese Vorschrift seit Promulgirung des Grundgesetzes. Die Organisation und Competenz der Gerichte, der Wirkungskreis der Militärgerichte, sowie die Polizei und Gefällsstrafjustiz sind besonderen Gesetzen vorbehalten. Die Ernennung der Richter durch den Kaiser ist definitiv und auf Lebensdauer; sie sind in Uebung ihres Richteramtes selbstständig und unabhängig, dürfen nur durch richterliche Erkenntnisse ihres Amtes entsetzt, nur in Folge gerichtlichen Beschlusses wider ihren Willen auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Hiermit ist alsbald jene Stelle in den Punctionen vom 31. December 1851 aufgehoben, welche die richterlichen Staatsbeamten in Bezug auf Pensionierung und Versetzung mit den administrativen in die gleiche Linie stellten. Es ist dies um so rühmlicher, als doch vorauszusehen ist, daß bei der bevorstehenden radicalen Umgestaltung unseres Gerichtsverfahrens im bürgerlichen wie im Strafprozeß nicht wenige unseres dermaligen Richterstandes Mühe haben werden, sich in Geist und Form der durchweg auf Offenlichkeit und Mündlichkeit ruhenden Verhandlungen zu recht zu finden. Allerdings soll die erwähnte Inamovibilität auf „Übersezungen“ und Versezungen in den Duhesland in Folge der Veränderungen in der Organisation der Gerichte keine Anwendung finden.

Im Art. 9 ist einer auf einer früheren (in Wien abgehaltenen) Versammlung des allgemeinen deutschen Juristentages gestellten Anforderung entsprochen, indem die Gerichte ermächtigt werden „über die Gültigkeit von Verordnungen in gesetzlichem Instanzenzuge zu entscheiden“, wogegen ihnen natürlich über die Gültigkeit „gehörig fundgemachter“ Gesetze keine Cognition zusteht. Über das Klagerrecht gegen „den Staat oder dessen richterliche Beamte“ wegen verursachter Rechtsverletzungen, außer den im Gerichtsverfahren vorgezeichneten Rechtsmitteln, wird die Erschaffung eines besondern Gesetzes vorbehalten.

In Civil- und Strafrechtsangelegenheiten soll Offenlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen herrschen und Ausnahmen nur durch das Gesetz bestimmt werden. Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß, und bei allen mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheidend Geschworene über die Schuld des Angeklagten (Art. 10

und 11). Wer irgend auf der Höhe der heutigen Rechtswissenschaft steht, wer das Zwittrigeschöpf unseres bisherigen Strafrechtsverfahrens, das in unterer Instanz, bei der Schlussverhandlung wenigstens, Angeklagte und Zeugen dem erkennenden Richter gegenüberstellt, in der oberen Instanz aber lediglich nach den Acten erkennen läßt, beobachtete; wer die rechtsphilosophische Unnatur des Inquisitionsverfahrens und die inneren Widersprüche im accusatorischen Processe vor ständigen, gleichzeitig über Thatbestand, Eulpabilität und Ausmessung der Strafe erkennenden Richtern begreift, kann keinen Augenblick anstecken, diese Principien mit voller Anerkennung zu begrüßen. Nicht minder bedarf unser Lahmer, langathmiger Civilprozeß einer durchgreifenden Reform und der Neubelebung durch das Princip der Offenlichkeit und Mündlichkeit. So sehr wir diesen wackern Reformen zustimmen, so dürfen wir doch nicht umhin, schon jetzt auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, einem Paragraphen des bereits vorliegenden Strafprozeßentwurfes eine größere Ausdehnung zu geben, soll nicht die Gefahr entstehen, das Institut der Geschworenen zu discreditiren. Angesichts des unseligen Nationalitätenstreits, der leider neuerdings, zum großen Theil durch auswärtige Umtriebe, in einigen Provinzen heller als je angefacht wird, scheint es uns von hoher Wichtigkeit, nicht nur innerhalb eines Kreises (die der Entwurf der Strafprozeßordnung zuläßt), sondern für den ganzen Umfang des diesseitigen Reichsgebietes die Bestimmung aufzustellen: daß sowohl auf Anrufen des Staatsanwaltes als des Beschuldigten die Verhandlung über eine Strafsache „pour cause de suspicion legitimate“, wie der französische Code de Procédure pénale sich ausdrückt, also wegen Verdachtes politischer Vereinigungshetze oder Antipathie der Geschworenen, von dem sonst zuständigen Gericht an ein anderes, auch außerhalb des Kreises oder des Kronlandes befindliches, von dem Cassationshofe zu bestimmendes, verwiesen werden könne. Nach Art. 12 hat der für alle diesseitigen Länder gemeinschaftliche oberste Gerichts- und Cassationshof in Wien zu amten.

Das Recht der Amnestie-Ertheilung, wie der völigen oder theilweisen Begnadigung, bleibt unverkürzt bei der Krone, mit alleiniger Ausnahme der im Ministerverantwortlichkeitsgesetze enthaltenen Beschränkung. Über das Absolutionsrecht bleibt die Bestimmung der Strafprozeßordnung vorbehalten. Die Rechtspflege wird in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt. Gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in widerstrebenden Ansprüchen von Privaten steht der ordentliche Rechtsweg offen; behauptete Rechtsverletzungen Einzelner

## Feuilleton.

Das Gewissen ist kein leerer Schall.

Criminal-Novelle von Leopold Nordesch.

(Fortschung.)

Georg Braun, der Ermordete, wurde nach dieser Agnosceirung unter großer Theilnahme begraben, und seinem Sohne Arnold blieb vor der Hand nichts übrig, als sich wieder nach Hause zu versügen. — In der Tuchfabrik erfuhr er, daß sein Vater dort nicht gesehen wurde. Seine Ermordung und gänzliche Veranlung mußte also am frühesten Morgen, nachdem er sich aus dem Gasthause entfernt hatte, vor sich gegangen sein, was allerdings zu vielen Nachdenken und Gerede Anlaß gab, wie dies bei Tage sollte möglich gewesen sein. Und doch konnte man dem „weißen Bock“ nicht nahe kommen, wie man auch grüßte und klügelte. Die drei niedlerischen Gesellen waren wohl im Mund eines Jeden, aber alles blieb bloss unbegründete Vermuthung, da nicht nur der Beweis, sondern sogar die Möglichkeit zur Ausführung einer solchen That gewissermaßen fehlte. Das genannte Gasthaus blieb indessen stets unter geheimer Polizeiauflösung.

Gegen drei Monate waren bereits seit dem Morde verstrichen. Die drei Kameraden lebten gerade so wie immer. Man sah sie nicht mehr ausgeben, als dies bisher geschehen war, keine Einkäufe machen und nichts vorkehren, was sie nur im mindesten in den Augen ihrer geheimen Beobachter verdächtigen konnte. Sie spielten im Gasthause sogar jetzt seltener als früher, und schienen ordentlicher und fleißiger geworden zu sein.

„Brüder!“ sagte eines Abends Florian, als sie allein in ihrem Schlafzimmer waren und nebenbei auch kein Passagier einquartirt lag, „unsere Sache ist bereits

so gut wie gewonnen. Es geht nichts über die Klugheit. Der Verdacht, der sich gegen uns erhoben, verliert sich täglich mehr, auch nicht das Geringste kann uns zur Last gelegt werden, aber wir müssen bis ans Ende mit unserer klugen Vorsicht ausharren. Nur noch eine kurze Zeit, etwa bis Neujahr, bleiben wir hier, dann ziehen wir vereint in irgend eine größere Provinzhauptstadt und fangen dort mit unserem Gelde ein Geschäft an.“

„Ich halte es nicht aus, wenn das nicht bald geschieht — ich laufe auf und davon,“ versetzte der ältere der Brüder.

„Was hast Du denn?“

„Sage, was Du willst, Florian, lache mich aus, aber ich lasse mir's nicht nehmen. Ich träume jetzt fast jede Nacht vom — — — nun, Du weißt, wen ich meine! Ich sehe sein brechendes Auge auf mich gerichtet, wie damals, als Anton Licht gemacht hatte — hu! es ist schauerlich! Dann kommt es mir vor, wenn ich im Schweiß gebadet erwache, als ob jemand im Zimmer da drin auf und abgehe. Meine Ruhe, mein Schlaf sind dahin!“

„Und ich kann beschwören,“ warf Anton hin, „daß ich den Freunden angekleidet und mit seiner Reisetasche in der Hand an der Schwelle dieses Zimmers sahen sah, als neulich der Mond so hell schien; ich sagte Euch aber nichts, weil ich Euch nicht erschrecken wollte und weil ich ausgelaucht zu werden fürchtete.“

„Meint Ihr, mir ginge es besser?“ sagte Florian geheimnisvoll und vor Frost sich schüttelnd. „Ich seide Höllengnalen vor dem Gespenste des — — des Fremden. Oft schon wollte ich Euch wecken. Ich schämte mich und fürchtete zugleich Eure Vorwürfe. O, ich eist, ich! Immer träumt es mir vom Wasser, das rauscht schauerlich in meine Ohren. Da taucht aus denselben drohend der Todte auf — seine Augen sind starr auf mich gerichtet — dabei zeigt er mit der Hand nach einem

Hügel — Brüder, Ihr wisset ihn. Dieser Hügel aber ist der Ort, wo man Verbrecher — — ach, Ihr erathet, was ich sagen wollte. Anton glaubt den Schrecklichen nur an der Schwelle des Zimmers gesehen zu haben; ich — ich habe ihn fast allnächtlich dicht an meinem Bettende — aber wißt Ihr — wir laufen uns von morgen an ein Nachtlicht und in wenigen Wochen reisen wir fort. In die Ferne wird uns das grauenvolle Bild nicht folgen, es bleibt an dieses Vocal gebannt, und Fremde werden es nach uns auch sehen.“

Die drei Verbrecher, von solchen schrecklichen Träumen und Einbildungen, den Ausgebürtigen des quälenden Gewissens, gefoltert und ganz niedergedrückt, beschlossen, ohne Verzug einen passenden Vorwand zu ihrer Auswanderung zu suchen und sobald als möglich sich fort zu begeben.

Arnold Braun war in dieser Zeit in die Stadt gekommen, um bei der Polizeibehörde nach dem Erfolge der Nachforschungen zu fragen. Keiner konnte man nicht viel Trostliches berichten. Der junge Mann hielt sich indeß in seinem Innern überzeugt, daß niemand anderer, als die drei jungen Leute seinen guten Vater erdroßelt haben müssten, so wenig sich dieses auch beweisen ließ. In seinem gerechten Schmerz um den Vater ließ er in die Localzeitung Folgendes einrücken:

Anbot!

„Drei hundert Thaler demjenigen, der durch irgend etwas auf die Spur des Mörders meines Vaters leiten kann, der am 10. September d. J. an der Wehr der großen Stadtmühle mit unsichtbaren Spuren früherer Erdrosselung und seines Geldes beraubt aus dem Wasser gezogen wurde. Der Betrag kann nach Richtigstellung der Anzeige folglich bei der Polizeidirection allhier behoben werden.“

Arnold Braun.“

(Schluß folgt.)

durch Verwaltungsverfügungen können vor dem — öffentlich und mündlich verfahrenen — Verwaltungsgerichtshof geltend gemacht werden, über dessen Competenz und Zusammensetzung ein besonderes Gesetz erlassen werden wird.

Ein eigenes „Staatsgrundgesetz“ (ebenfalls vom 21. December 1867) sieht ein „Reichsgericht“ ein, zur Entscheidung bei Competenzconflicten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes. Zu den ersten werden gezählt: Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zwischen Landesvertretung und Landesregierung über Verfügungs- und Entscheidungsrecht in administrativen Angelegenheiten, endlich zwischen den „autonomen Landesorganen“ verschiedener Länder. Zu den zweiten rechnet das Gesetz ausdrücklich: Ansprüche einzelner Länder an die Gesamtheit et vice versa, sowie Ansprüche eines derselben gegen ein anderes, ferner Ansprüche von Corporationen, Communen oder Privaten an eines dieser Länder, oder an die Gesamtheit derselben, welche für den ordentlichen Rechtsweg nicht geeignet sind. Welcher Art diese vor dem Reichsgericht zu verfolgende Kategorie von Ansprüchen sein kann, ist uns wenigstens nicht einleuchtend. Es heißt wohl sonst superflua non nocet, allein es steht zu befürchten, daß diese etwas vag Bezeichnung mutwillige Prozesse veranlassen könnte. Dagegen enthält die Bestimmung, daß dem Reichsgericht die endgültige Entscheidung zusteht „über Beschwerden der Staatsbürger“ (soll unzweifelhaft heißen „von Staatsbürgern“) wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nach Erschöpfung des Administrativweges, eine Perle in der neuen staatlichen Rechtsordnung, wie — unseres Wissens — keine andere Verfassung eine ähnliche besitzt.

Das Reichsgericht erkennt (als cour souveraine, nach dem Ausdruck des altfranzösischen Rechts) „einzig und allein“ über seine Competenz für den vorliegenden Fall, und gegen seine Entscheidung ist weder Berufung noch Betreibung des Rechtsweges zulässig. Auch darf weder das Gericht noch die Verwaltungsbehörde sich zur Entscheidung einer durch das Reichsgericht an sie gewiesenen Angelegenheit incompetent erklären. Der Präsident und der Vicepräsident des Reichsgerichts werden vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt; die zwölf Mitglieder und vier Erzähmänner werden, gleichfalls auf Lebensdauer, von dem Kaiser auf Präsentation durch beide Häuser des Reichsraths (jedes zur Hälfte) in dreifacher Candidatenliste nominirt.

Außer diesen Grundgesetzen sind in der Session des Reichsraths vom Jahr 1867 noch einige bedeutungsvolle Rechtsgezege votirt und von dem Kaiser sanctionirt und verkündet worden. Es enthalten dieselben einzelne Bestimmungen dringender Reformen, deren Instruktionen zulässig war, ehe die neuen Codices die Verhandlungen der Legislative passirt haben. So ist die Strafprozeßordnung (vom 29. Juli 1853) durch das Gesetz vom 15. November 1867 vorerst dahin abgeändert worden, daß die odiose Entbindung von der Instanz, also auch deren Rechtsnachtheile für den Angeklagten, alsbald aus dem Gesetz geschriften und den Richtern aufgegeben ist, in allen Fällen, in welchen sie nach der Schlussverhandlung ein Strafurteil nicht zu schöpfen finden, den Angeklagten für „nicht schuldig“ zu erklären. Ebenso ist nunmehr ein Beschluß auf Einstellung zu fassen, wo nach der Strafprozeßordnung ein bloßer Ablassungsbeschluß gefaßt wurde. Tieferegreifend sind die durch das Gesetz von gleichem Datum schon jetzt ins Leben gerufenen Reformen des allgemeinen Strafgesetzes. Die wahrhaft drakonische Härte dieses Gesetzbuchs durfte auch nicht bis zur nächsten Session, in welcher die neuen Codices zur (abgekürzten) Berathung kommen, fortbestehen, und wenn die Strafgesetz-Novelle vom November d. J. einstweilen noch manche Bestimmungen in Kraft läßt, die mit den Anforderungen der Zeit und der Wissenschaft schwer in Einklang zu bringen sind, so ist immerhin diese partielle Reform noch ein wahrer Triumph der Humanität. So schafft der § 1 die körperliche Züchtigung sowohl als Hauptstrafe und als Stellvertretungsstrafe der Arreststrafe, wie als Neben-, Verschärfungs- oder Disciplinarstrafe „unbedingt und ausnahmslos“ ab. In gleicher Weise ist für die zu schwerem Kerker Verurteilten die Anhaltung mit Eisen (Kettenstrafe) abgeschafft, und dafür auf andere der gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten zu erkennen. Da diese Bestimmung auch auf die bereits in schwerer Kerkerhaft befindlichen ihre Anwendung fand, so fielen alsbald nach Promulgation des Gesetzes an einem Tag Tausende von Ketten der unglücklichen Verbrecher. Gegen Straf- und Untersuchungsgefangene darf nunmehr die Fesselung nur bei besonders widersprüchigem, gewaltthätigem Benehmen, sowie wegen Fluchtversuchs, und auch dann nie für längere Zeit als das strengste Bedürfniß es erfordert, angewendet werden. Der § 5 hebt den Verlust oder die Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit als Folge strafgerichtlicher Verurtheilung auf, wonach auch die bezüglichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs und die des Ehegesetzes für Katholiken (vom 8. October 1856) abrogirt sind. Der Art. 6 beschämt den unmäßigen Luxus des Strafgesetzes von 1852 an Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte und Genüsse bei Verurtheilung zu einer Strafe (Verlust des Adels, der Titel oder der Orden, der akademischen Grade, der Staats- und Communalämter, der Advocatur, der Pensionen etc.) auf die Verurtheilung wegen

eines Verbrechens, oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme an denselben und des Betruges. Das Gesetz zählt sodann eine Reihe von Verbrechen auf, welche den Verurteilten für die Dauer der Strafezeit zur Erlangung der bezeichneten Vorzüge und Berechtigungen unfähig machen, wogegen „die übrigen nachtheiligen Folgen“, welche noch außer der Haupt- und Nebenstrafe bei Straferkenntnissen über Preisverbrechen und Vergehen für den Verurteilten eintraten, gänzlich wegfallen. Bei gemeinen schweren Verbrechen hört die bezeichnete Unfähigkeit 10, beziehungsweise 5 Jahre nach Ablauf der Strafe auf, und die lebenslängliche bürgerliche Folge solcher Strafen ist auch in Bezug auf frühere Strafrechtskenntnisse aufgehoben. Weitere Bestimmungen dehnen die Wohlthaten dieses neuen mildern Gesetzes auf alle anhängigen Strafprozesse, sowie auf früher geschöpfte Urtheile mit rückwirkender Kraft aus. Bedauerlich ist, daß die Abänderung der Landtagswahlordnungen und des Grundgesetzes für die Reichsvertretung (Februar-Statut) über das active und passive Wahlrecht nicht alsbald im Sinne dieser humanen Bestimmungen vorgenommen werden konnte, und hiefür „der verfassungsmäßige Weg“, d. h. die Verabschiedung mit den Einzellantagen vorbehalten werden mußte. Wer jemals wegen eines Duells oder wegen Widerseiglichkeit gegen eine Polizeipatrouille gerichtlich verurtheilt wurde, kann derzeit lebenslang weder Abgeordneter werden, noch zu der Wahl desselben mitwirken.

Da übrigens im Laufe der Session ein Gesetz über das (abkürzende) Verfahren bei der parlamentarischen Behandlung umfangreicher Gesetze votirt, und durch Beschuß beider Häuser dasselbe auf den bereits vorliegenden Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches schon angewendet wurde, die neue Strafprozeßordnung ebenfalls weit vorgezogen ist, so darf das eisleithanische Österreich mit Zuversicht der baldigen gänzlichen Reform dieses Theils der Rechtsgezege entgegensehen. (A. A. B.)

## Gutachten

über die Neorganisirung der Landes-Gebäranstalt und die Reform, resp. Aufhebung der Landes-Findelanstalt.  
Abgegeben vom Vereine der Aerzte in Krain.

Verfaßt vom Berichterstatter Dr. Moriz Gaußler.

(Fortsetzung.)

Wir sind überzeugt, daß der hochlöbliche Landesausschuß und der hohe Landtag mit uns die Nothwendigkeit einsehen, daß die öffentliche Armenpflege jenen Müttern und ihren unehelichen Kindern zu Hilfe kommen müsse, welche nicht genügend sich selber helfen können.

Nach unseren Darlegungen ist es nicht sicher, ob nicht das Fehlen einer Anstalt für die unglücklichen Kinder des Leidhimmels, vertrauenvoller Schwäche oder selbst des Lasters, die Weglegungen, vielleicht auch die Kindesmorde vermehren würde. Es ist sicher, daß die Zahl der unehelichen Kinder durch eine Findelanstalt nicht vermehrt werde. Verwirft man das katholische System der Sorge für uneheliche Kinder, so muß man entweder blos die einfache Armenpflege Platz greifen lassen, oder neben selber noch ein besonderes System von Maßregeln ergriffen, als besondere Schutzanstalten für uneheliche Kinder und respective deren Mütter, das als Gegenzug zum katholischen Systeme das protestantische genannt wird.

Es ist constatirt, daß auch unter letzterem Systeme, dessen Darstellung wir wohl unterlassen können, ebenfalls keine geringe Zahl von unehelichen Kindern den Gemeinden zur Last fällt, daß die Gemeinde-Armenpflege diesbezüglich nicht ausreicht, daß die Privatwohlthätigkeit und eine größere Concurrenz der Armensteuerpflichtigen ins Leben gerufen werden müste, um die erkannte Pflicht des Schutzes für familienlose Kinder auch wirklich zu realisieren.

Wir wollen uns gar nicht in eine allgemeine und principielle Kritik des protestantischen Systems hier einzulassen, das seine Vorzüge, aber auch seine von hervorragenden Fachmännern klar hervorgehobenen Mängel hat (man lese Hügel, Melzer, Lion s. n. aus Preußen u. s. w.). Wir brauchen uns blos für unsere Landesverhältnisse die Frage zu stellen: Kann man derzeit oder in voraussichtlich messbarer Zeit die unehelichen Kinder und ihre Mütter der Gemeindearmenpflege in Krain überweisen?

Die Antwort wird wohl allseitig nein sein. — Unsere Gemeinden, selbst die intelligenteren, größeren und relativ vermögenderen sind, mit Ausnahme der Landeshauptstadt, intellectuell, moralisch und materiell nicht in der Lage, einer diesbezüglichen Verpflichtung gerecht zu werden.

Brauchen wir dies noch näher auseinander zu setzen?

Wir weisen auf den Mangel an gehörigem Verständnis für die eigenen materiellen und geistigen Angelegenheiten, auf die Armenpflege, wie sie faktisch am Lande besteht, auf die Überbürdung des Landes mit Gaben und Steuern hin, worin die bisherige, der Landbevölkerung wieder zu Gute kommende Summe von 25.000 fl. für die Findelanstalt einen unbedeutenden Bruchtheil darstellt, eine Überbürdung, welche doppelt schwer fällt, weil der zerstückte Grundbesitz weder eine namhafte Industrie, noch eine tüchtige landwirtschaftliche Bildung als Stütze besitzt; — wir weisen auf die Legion von Bettlern, auf die von Dorf zu Dorf geführten erwerbs-

unfähigen Blinden und Siechen hin, und fragen, was wird das Schicksal jener unglücklichen Geschwächten, und noch mehr, was wird das Schicksal jener unglücklichen unschuldigen Kinder sein, die von ihren Müttern nicht erhalten werden können?

Der tägliche Anblick lehrt uns, daß jetzt schon gerade die außerehelichen Kinder jener ganz vermögenslosen Mütter, welche — häufig aus egoistischen Gründen — die Findelanstalt nicht in Anspruch nehmen, zum Verteil zum Diebstahl, zum Müßiggange, Laster und Verbrechen herangezogen werden. — Uns sind solche Fälle bekannt, und nun fragen wir: hat die bezügliche oder haben die bezüglichen Gemeinden das Mindeste gethan, um dieser üppig wuchernden Vergiftung des eigenen Herdes den Lebenskleim zu tödten; sind sie ihrer im Gesetze begründeten Pflicht gerecht geworden und haben sie die an sich unschuldigen Kinder von ihrer moralischen Zugrundierung und sich selbst vor einer üppig wuchernden Saat des Bösen geschützt?

Nein, und abermals nein!

Wie könnten wir daher mit der geringsten Verhüting unseres Gewissens die Überlassung der schutzlosen unehelichen Kinder an die Gemeinde-Armenpflege empfehlen oder nur unterstützen?

Wer soll nun für solche Kinder sorgen, denen die Mütter nicht die entsprechende physische und moralische Pflege zu verschaffen im Stande sind?

Für Bezirks- oder Kreisconcurrenten fehlt theilweise nicht nur der Boden, sondern auch bei ihrem Bestande ist bei derzeit noch in geringstem Maße anzunehmender Einsicht des größeren Theils ihrer präsumptiven Vertreter für die moralische und volkswirtschaftliche Seite dieser Frage der Armenpflege wenig Thatkräftiges von selben in dieser Richtung zu erwarten, und es käme die Durchführung einer entsprechenden Pflege doch noch immer höher, als wenn die Leitung in der intelligenten Führung des Landes liegt und durch Vertheilung der Lasten deren Druck weniger fühlbar wird.

Die Zahl der unehelichen Kinder ist in den verschiedenen Gauen, Bezirken, Gemeinden und Ortschaften des Landes eine sehr verschiedene; wir wissen dies aus Beobachtung, und die Bücher der Findelanstalt und die Statistik des Landes muß dies ziffermäßig nachweisen. Aus dem Sanitätsberichte des Landes für 1862 entnehmen wir, die Stadt Laibach wegen der Findelanstalt abgeschlagen, bei 5 Physicaten, aus denen die Bissern angegeben sind, ein Schwanken von 2. unehelicher Kinder auf 100 Geburten bis 12.

Wir sind überzeugt, daß gerade in verarmten — wir sagen absichtlich verarmten und nicht ärmeren — Gemeinden die Zahl der unehelichen Kinder relativ bedeutsamer sei.

Weiterhin ist sie bedeutender dort, wo die Lage zu häufigen militärischen Einquartierungen einladet und dort, wo ein größerer Zusammenfluß von Personen beiderlei Geschlechtes durch eine ihrer sozialen Aufgabe noch nicht bewußte Industrie vorhanden ist, u. s. f. s.

Würde man die Pflege armer unehelicher Kinder den Gemeinden aufzürden, so würden häufig gerade die ärmsten Gemeinden eine unerschwingliche Last überkommen, während viele zahlungsfähigeren sehr wenig oder gar nicht belastet wären.

Die öffentliche Wohlthätigkeit ist aber, besonders bei geringerer Bildung, eine größere Last, wenn sie nicht aus der Gefühls-Initiative des Individuum hervorgeht, als irgend eine andere, wird schwerer empfunden, als jede andere und wo nur möglich verringert oder bei Seite geschoben.

Um diesen schweren Druck weniger fühlbar zu machen, hat man ja eben die Landes-Concurrenz für die Spitalsversorgung armer Kranker, für die Irrenanstalt.

Und eine solche Concurrenz des Landes ist nach dem Gesagten auch für die hilfbedürftigen unehelichen Kinder nötig, und findet ihren Ausdruck und ihre praktische Geltendmachung in der Findelanstalt.

Wir bemerken hier an dieser Stelle, daß uns das Findelwesen auf das Kronland allein hingewiesen, als ein Unrecht, mindestens als eine Unbilligkeit erscheint, die dem Grundsatz gleicher Vertheilung der Lasten widerspricht. Findelanstalten hätten Staatsanstalten bleiben sollen, denn ihre Clienten sind häufig in ihrer Genesis verschiedenen Theilen des Reiches angehörig, sind mindestens in einem bedeutenden Bruchtheile nicht dem Lande allein zuzuschreiben, und an ihrer Erzeugung sind in nicht seltenen Fällen Momente schuld, die der Staat gesetzt hat. Dieser Satz ist für Krain von besonderer Wichtigkeit, da es als ein Grenzland häufig eine größere Einquartierungslast tragen mußte und noch wird tragen müssen. Es läßt sich aber nachweisen, daß die Zahl der unehelichen Kinder seit der großen Einquartierung 1859 und 1860 wirklich zugenommen hat, für die größtentheils jetzt das Land sorgen muß.

Wir sagen daher mit voller Überzeugung, daß von allen Humanitätsanstalten in einem Lande die Findelanstalten gerade diejenigen Institute sind, die vorwiegend nicht blos die Pflicht des Landes, sondern die des Reiches an die ihrer Bedürftigen abstatthen, und da die Zahl der unehelichen Kinder — mit in Folge staatlicher Verhältnisse — in den einzelnen Kronländern sehr verschieden ist, so würde sich auch die Last viel mehr vertheilen, als es jetzt der Fall ist.

Leider ist aber die Findelanstalt vom Reiche dem Lande übergeben und von diesem übernommen worden, und es dürfte das richtige Verhältniß schwer rückgenommen werden.

Es bleibt uns daher nur das Land über, auf dessen Beiträge die Anstalt angewiesen ist.

Es gibt zweifellos viele Kinder, für welche ihre ledigen Mütter nicht sorgen können. Hierlands kann die Magd nicht ihr Kind mit in den Dienst bringen, sie selbst verdient so wenig, daß sie kaum ihre Kleidung anschaffen kann; ein ausreichendes Pflegegeld für ihr Kind kann sie nicht erübrigen. Eltern und Geschwister sind häufig nicht vorhanden, oder darben oftmals wie sie.

So geht es bei Taglöhnerinnen, vielen Kaischern u. s. w., aus welchen Kreisen die meisten Findelkinder herstammen. Den Gemeinden kann man diese neue Last nicht aufzürden, sie sorgen für die Armen, welche sie jetzt zu versorgen hätten, nicht, und werden, wenn auch der Bruchtheil, um welchen die Findelanstalt die Steuern erhöht, wegfallen sollte, bei ihrer mangelhaften Bildung, bei dem noch fehlenden Gemeinsinn und bei ihren schlechten wirtschaftlichen und materiellen Verhältnissen für selbe überhaupt auch nicht mehr sorgen als jetzt.

Entgegen ist eine bedeutende Erleichterung des Landeskodes und eine bessere Realisierung der durch die Findelanstalt angestrebten Zwecke möglich, u. z. in kurzem möglich.

Die dies erzielende Reform ist ein Übergang zu einer vollkommenen Gestaltung der diesbezüglichen Armenpflege, wie volkswirtschaftlich geläuterte Humanität sie in neuerer Zeit immer lebhafter fordert.

(Fortsetzung folgt.)

## ÖSTERREICH.

**Wien,** 4. Jänner. (Amtsantritt des Herrn Unterrichtsministers.) Wie die „Dest. C.“ berichtet, hat sich der Herr Minister für Cultus und Unterricht, Dr. Ritter v. Hasner, am 2. d. M. die sämmtlichen Ministerialbeamten vorstellen lassen. Nach einer Ansprache, die der Sectionschef Freiherr v. Kriegs-Au zur Begrüßung an den Herrn Minister richtete und in welcher er ihm die Beamten empfahl, bemerkte Se. Exzellenz ungefähr Folgendes:

„Es freue ihn, an die Spitze eines Ministeriums durch das allerhöchste Vertrauen Sr. Majestät gestellt worden zu sein, dessen Arbeitskräfte ihm größtentheils aus seiner früheren dienstlichen Beziehung bekannt seien.“

Was die Anforderungen des Dienstes betreffe, so seien dieselben bedeutende, und zwar der Natur der Sache nach und den Anforderungen der öffentlichen Meinung gegenüber. Der Geist aber, in welchem zu wirken sei, liege gegeben vor in den allerhöchst sanctionirten Grundgesetzen. Im Geiste derselben wolle der Minister an die Lösung der ihm gewordenen Aufgabe schreiten und er müsse erwarten, daß auch sämmtliche Beamten im gleichen Geiste innerhalb des Wirkungskreises jedes Einzelnen ihre Aufgabe zu erfassen bereit seien.

Unter dieser Voraussetzung erwarte er von der Tüchtigkeit der ihm untergebenen Kräfte ein erfolgreiches Zusammenwirken und werde er es dann als eine Pflicht betrachten, jedes verdienstliche Wirken anzuerkennen und dahin zu wirken, daß dasselbe auch allerhöchsten Ortes Anerkennung finde.

— 5. Jänner. (Aus dem Ministerium.) Die „Gaz. Narod.“ theilt bezüglich der Stellung des Ackerbau-Ministers Grafen Potocki zu den confessionellen Fragen, die gegenwärtig auf der Tagesordnung sind, mit, daß derselbe noch vor seinem Eintritte ins Ministerium mit der Trennung der Schule von der Kirche sich einverstanden erklärte, nicht minder auch mit den übrigen Beschlüssen des Reichsrathes, welche die confessionellen Verhältnisse der Staatsbürger regeln. Was die Aufhebung des Concordates anbelangt, ist Graf Potocki für dieselbe; doch zieht er den Weg der Unterhandlung mit Rom einer einseitigen Auflösung dieses Vertrages vor. Die „Gaz. Narod.“ bedauert übrigens, daß Graf Potocki nicht seinen Eintritt ins Ministerium an irgend eine Bedingung, die speciell für Galizien von Bedeutung gewesen wäre, geknüpft hat. Das genannte Journal glaubt, es wäre dazu jetzt die beste Gelegenheit geboten gewesen, nachdem sich die Regierung bereits entschlossen hatte, auch einen Polen ins Ministerium zu berufen. Die „Gaz. Narod.“ hat hier die endgültige Einführung der polnischen Sprache in den galizischen Amtmtern im Sinne, welchen Wunsch sie bereits mehrmals als Preis der Unterstützung des neuen polnischen Ministers erhoben hatte.

— Innsbruck, 5. Jänner. (Ritter v. Lasser. — Journal „Il Trentino.“) — Verkehr auf der Brennerbahn.) Ritter v. Lasser ist dem Vernehmen nach für die hiesige Statthalterei in Aussicht genommen. Herr v. Lasser ist eine Bekanntschaft aus früherer Zeit, vom Jahre 1860 her, wo er das Portefeuille des Innern hatte und vier Jahre behielt. — Dieser Tage ist Ricciotti Garibaldi mit seiner Gattin, „Privatier aus Caprera“, hier durchgereist. Seine Anwesenheit wurde kaum beachtet, während ihm früher vielleicht eine für ihn nicht eben angenehme Aufmerksamkeit erwiesen worden wäre. — Giovanni Prato hat die ersten Nummern seines Journals „Il Trentino“ erscheinen lassen. Das Programm setzt seine Hauptaufgabe darin: zu streben, daß dieses Gebiet (das Trentino) als das

anerkannt werde und gelte, was es in Wirklichkeit ist, d. h. nach Prato's Ansicht — eine italienische Provinz.

— Der Verkehr auf der Brennerbahn zwischen Kufstein und Peri betrug im Monat December 1867 trotz der großen Hindernisse 35.697 Personen und 485.121 Zoll-Etr. an Frachtgütern. Das Maximum des Personenverkehrs war am 1. December mit 1602, das Minimum am 25. December mit 745 Personen. Das Maximum des Güterverkehrs am 12. December betrug 35.352 Etr., das Minimum am 26. Dec. 4460 Etr.

**Pest,** 4. Jänner. (Eisenbahnanleihe. — Neue Wasserstraße.) Aus formellen Gründen wurde die Subscription der ungarischen Eisenbahnanleihe vertagt, sie findet jedoch bestimmt nach verlässlichsten Meldungen, in der zweiten Hälfte dieses Monats statt. Das Gerücht, daß Lonjay einen Nachlaß von 40 Fr. vom Emissionscuse gewährt hätte, ist vollkommen unbegründet. — Der „Ungarische Lloyd“ meldet: Eine Gesellschaft, an deren Spitze Graf Eugen Zichy, Georg Klapka und das Pariser Bankhaus v. Langenhofen stehen, hat sich die Aufgabe gestellt, die Donau mit der Theiß zu verbinden und mit Einbeziehung des Franzens- und Bega-Canales eine Wasserstraße von Pest nach Temesvar zu eröffnen. Pariser und Londoner Bankhäuser ersten Ranges haben sich bereit erklärt, das nöthige Capital zu verschaffen. Am 16. d. M. findet in Szegedin die constituirende Versammlung dieser Gesellschaft statt.

— (Die Aufgaben des ungarischen Reichstags in diesem Jahre) faßt die „P. Corr.“ in Folgendem zusammen. Zunächst das Budget für 1868, dann die Gesetze über die Nationalitäten, die formelle Union mit Siebenbürgen, der Ausgleich mit Croatiens, die Justizreform, die definitive Organisation der Comitate, dann im September noch eine Sitzung der Delegationen, damit vor dem 10. December, an welchem Tage das Mandat der Deputirten erlischt, das Budget für 1869 auch votirt sei, und so die Neuwalten jedenfalls das Land organisirt und das Ministerium in solcher Verfassung finden, daß es sich freier bewegen könne. Das erste Budget des Landes wird jedenfalls sehr ernst genommen und der Finanzminister wird hauptsächlich mit jenen Monopol- und Accisegesetzen, die das Auhängsel des Ausgleiches bilden und in beiden Hälfsten der Monarchie in homogener Fassung durchgeführt werden sollen, seine liebe Noth haben. Denn einerseits verträgt Ungarn keine burokratische Experimental-Gesetzgebung und will definitive Gesetze haben, die seiner Novellen bedürfen; andererseits glaubt ein großer Theil des Landes, wohlfeiler Tabak sei der Grundstein der Freiheit. Die Tabakfrage wird daher vermutlich den Schlüssel der Position in der Budgetschlacht bilden.

## AUSTRIA.

**Turin,** 1. Jänner. (Politische Lage. — Schlechte Finanzen.) Italien tritt das neue Jahr in einem Zustande an, wie man ihn vor acht Jahren geradezu für unmöglich gehalten hätte. Derjenige würde als dem Wahlnach verfallen angesehen werden sein, welcher dem jungen Königreich ein Prognostikon und Horoskop gestellt hätte, das den heutigen Zuständen entsprochen haben würde. Unsere Journale treten in das neue Jahr mit den finsternsten Betrachtungen ein; nur die klerikalen Blätter jubilieren, und singen ein fröhliches Gaudeamus. Die „Gazetta del Popolo“ stimmt ein Misere an. „Wir bieten“, sagt sie, „Europa ein erniedrigendes Schauspiel dar als selbst Griechenland, welches, so klein es ist, dennoch der Türke widersteht, während wir mit unsren 25 Millionen Frankreich nicht widerstehen wollen, oder können, und ihm das Veto über unsere Minister überlassen. Wo wir hingehen, wer weiß es? Seit langer Zeit wirft man Frankreich vor, daß es keinen Compah mehr habe, und wir erwarten von ihm unsere Minister, die Befehle für unsere Verträge und Allianzen, für unsere ganze innere und auswärtige Regierung. Was macht Italien noch allein und für sich selbst? Nichts anderes als Schulden! Der „Graf Favore“ hat mehr die bedrohliche Finanzlage im Auge, und zählt uns vor, daß die italienische Rente, welche am Anfang des verflossenen Jahres noch auf 57 stand, heute beim Beginn des neuen Jahres, trotz der Liquidation und des bevorstehenden Verkaufs der Kirchengüter, auf 44.50 gefallen ist. Soll die Differenz von dreizehn ein schlimmes Dimension sein, und andeuten, daß in dem Jahr 1868 der italienische Credit seinem Tod entgegen geht? Wahrscheinlichkeiten sind nur zu viele vorhanden. Der Schwierigkeiten die uns umgeben, sind so viele, der Hoffnungen auf weise Vorsichtsmafregeln, der Aussichten auf eine starke und liberale Regierung, unser erstes und oberstes Bedürfniß, so wenige, daß die traurige Ahnung nur zu wahrscheinlich in Erfüllung geht; denn der Bunkerott steht nur zu sehr in Aussicht. Schreiten wir fort, wie bisher, im Widerspruch mit den Rechten und dem Willen des Volkes, so ist es nicht möglich, das Schiff in den sicheren Hafen zu leiten. Es muß scheitern, oder Schiffbruch machen.“

**Paris,** 2. Jänner. (Neujahrsreflexionen des Abend-Monitor.) Der „Abend-Moniteur“ sagt in seinem Bulletin: Das Jahr beginnt unter günstigen Auspicien. Der Friede ist auf keinem Punkte Europa's gefördert. Man kann hoffen, daß die Fragen, welche der Fürsorge der Diplomatie obliegen, Dank der

Weisheit der Nationen und Regierungen, werden gütlich in befriedigender Weise geregelt werden. Die über ihre Interessen und Pflichten aufgeklärten Völker sind bereit, sich bei dem Werke des Fortschrittes und zu dem gemeinsamen Ziele gegenseitigen Beistand zu leisten. Die Bemühungen und Lehren des Jahres 1867 werden nicht verloren sein. Die anarchischen Versuche in Spanien England und Italien haben in dem gesunden Sinne der Bevölkerungen eine gerechte Züchtigung erhalten. Frankreich fuhr fort, getreu seiner traditionellen Politik, seine civilisatorische Mission zu erfüllen. Die allgemeine Ansstellung ist das Symbol der Ideen der Annäherung und Einigung, die Ehre unseres Zeitalters geworden. Im Innern wußte Frankreich das Autoritätsprincip mit der regelmäßigen Ausübung einer weisen und fruchtbaren Freiheit zu vereinigen, und ergriff es jede Gelegenheit, um dem Kaiser seine Dankbarkeit zu bezeugen; durch die letzten Kammerberathungen zeigte es einmal mehr die innige Eintracht zwischen Land und Regierung. Nach außen hat Frankreich seinen Einfluß zu Gunsten des europäischen Friedens und der allgemeinen Interessen geltend gemacht. Wenn Frankreich den päpstlichen Hof energisch unterstützte, so geschah dies, weil die Sache des heiligen Stuhles diejenige des Rechtes, der Gerechtigkeit und der Verträge war. Frankreich, indem es gegen die Revolution reagierte, erwies dadurch dem Papsthume, der Regierung des Königs Victor Emanuel und ganz Italien einen Dienst. Frankreich hat durch die Einladung aller europäischen Mächte ohne Unterschied, um durch das moralische Ansehen ihrer Collectioratheschläge das Werk der Versöhnung zu erleichtern, einen neuen Beweis seiner politischen Unparteilichkeit gegeben.

— (Die Russen. — Montenegro.) Ein Marceiller Telegramm vom 1. d. M. meldet: „Briefe aus Constantinopel berichten, daß General Ignatiess von dem Sultan in einer geheimen Audienz empfangen wurde. Diese Thatache hat viele Commentare hervorgerufen. Man beschäftigt sich mit einer Reise, welche General Baibikoff und andere russische Officiere in der europäischen Türkei gemacht haben sollen. Man versichert, daß russische Stabsofficiere schon früher gekommen seien, um Pläne des Bosporus und der Umgegend der Hauptstadt aufzunehmen. Der österreichische Botschafter wurde vom Sultan in Bezug auf der Frage der Donaufürstenthümer empfangen. Eine Deputation ist von Montenegro angekommen; sie soll die Abtretung einer Gebietsschiere an der albanischen Küste verlangen, welche fast so groß wie das ganze Fürstenthum ist (?)“

## Neugkeiten.

— (Die neue Organisation des Reichsfinanzministeriums) besteht dasselbe außer dem Präsidium (unter Herrn Sectionschef v. Reisslinger) in vier Abtheilungen. 1. Budgetressort unter Herrn v. Lodenbacher (Vertreter des Ministers). 2. Staatschulden Ministerialsecretär v. Salzmann. 3. Militär-Departement, Reichspensionen, Ministerium des Auswärtigen unter Herrn Ministerialsecretär v. Uffenheimer. 4. Die Abtheilung für Ungarn.

— (Der zweite Haupttreffer der Credit-Lose) per 40.000 fl. wurde in der Wechselstube des Herrn Franz Eckert in Brünn von zehn israelitischen Handelsleuten aus Austerlitz, die dieses Los gegen monatliche Ratenzahlung erkaufen, gewonnen. Da die Betroffenden meistentheils der ärmeren Classe angehören, so hat Fortuna diesmal sehr Bürige mit ihren Gaben bedacht.

— (Denunciation.) Ein Wiener Blatt bringt folgende, ihm angeblich aus Berlin zugesommene auffallende Mitteilung: „In hiesigen höheren Kreisen circuliert das Gespräch, im Nachlaß des unlängst verstorbenen Efinders des Bündnadelgewehrs, des alten Dreyse, seien Papiere vorgefunden, welche unzweifelhaft darauf schließen lassen, daß derselbe seit dem letzten Kriege mit dem Hofe der Tuilerien verkehrt, und leichter um das Bündnadelgeheimnis bereits längst gewußt hat. Das Gerücht fügt noch hinzu, daß die Vortheile der weiteren Dreyse'schen Efindungen nicht an den Berliner, sondern an den Pariser Hof ohne Wissen des ersten gelangt seien.“

— (Das angebliche Attentat auf den König von Bayern.) Der ehemalige Land. Med. Friedrich Gruber von Nördlingen, welcher beim königlichen Bezirksamt füßen eine gänzlich unbegründete Anzeige über ein angeblich auf den König beabsichtigtes Attentat machte, wurde durch militärgerichtliches Eikenntniß (derselbe ist verurlaubter Soldat) vom 21. v. M. auf Grund des Art. 199 des Strafgesetzbuches, wie die „Südd. Pr.“ meldet, mit achtzigem Arrest bestraft.

— (Zunahme der Katholiken in England.) Das katholische Blatt „Weekly Register“ stellt eine Statistik über die Zunahme der Katholiken seit voriger Jahre auf. Die Zahl der Bischöfe (1 Erzbischof und 12 Bischöfe, daneben noch drei emeritierte, in England und 4 schottische Bischöfe) ist dieselbe geblieben. Dagegen sind die Geistlichen von 1608 auf 1639 gewachsen. Beim letzten Anzählen existierten 1207 Kirchen und Kapellen, jetzt beläuft sich ihre Zahl auf 1283. Die Frauenklöster haben sich von 220 im letzten Jahre auf 227 vermehrt, und die männlichen Ordenshäuser haben in derselben Zeit einen Zuwachs von 4 erhalten und zählen jetzt 67.

## Locales.

\*\* (Zum feierlichen Empfang der Leiche des Kaisers Max.) Wie wir erfahren, trägt man sich in den Kreisen des "Laibacher Turnvereins" mit der Absicht, sich an der beim Passiren der Leiche des Kaisers Maximilian von Mexico stattfindenden Feierlichkeit in der Weise zu beteiligen, daß der Turnverein mit Fahne und Musik auf den Bahnhof ausrückt. Auch die biesigen Mohren würden mit ihrer Fahne ausrücken und am Bahnhofe Aufstellung nehmen. — Man will hiedurch den lebhaften Sympathien für den verewigten unglücklichen Kaiser entsprechenden Ausdruck verleihen.

— (Fruchtbarkeit des neuen Jahres.) Am 1. Jänner genas das Weib eines Taglöhners in Illyrisch-Feistritz von frischen und gesunden Bierlingen, und zwar von drei Knaben und einem Mädchen. Neugierige strömten in das Haus des mittellosen Taglöhners, um dieses seltene Naturspiel zu bewundern. Die Kinder lagen neben einander und stellten lebhafte Conversation an, insbesondere schien das Mädchen die Oberheraus zu führen, denn, wenn sich dieses meldete, so schwiegen die Knäblein. Es wurde eine Collekte veranstaltet, um die überreichten, mit Notz und Elend kämpfenden Eltern wenigstens für den ersten Augenblick zu unterstützen. (Weitere milde Gaben wird die Redaction der "Laibacher Zeitung" gern in Empfang nehmen und an ihre Adresse befördern.)

— (Concert.) Der seit einiger Zeit hier verweisende Baritonist Herr Achille P. D' Ettore, dessen sich wohl noch manche Theaterbesucher von seiner früheren Thätigkeit auf unserer Bühne erinnern werden, beabsichtigt ein Concert zu veranstalten, bei welchem auch seine Frau Gemalin als erste Coloratur-sängerin debütieren wird. Das morgen erscheinende Programm wird das Nächste enthalten.

— (Concert.) Das vorgestern im Redoutensaale abgehaltene Concert unseres Landsmannes Herrn Fr. Gerbec war in Anbetracht der ungünstigen Witterungsverhältnisse gut besucht und bot uns in seinem reichhaltigen und interessanten Programme und in der trefflichen Durchführung der einzelnen Piecen einen recht genussreichen Abend. Die Glanznummern des Concertes bildeten unstrittig die Vorläufe des Concertgebers selbst, in welchen er ebenso durch den wunderbaren Schmelz seines sympathischen Organes wie durch seinen feelenvollen Vortrag das Publicum entzückte und zu lärmischem Beifall hinklang, der sich von Nummer zu Nummer steigerte und in der wirklich meisterhaft gesungenen Romanze aus den "Hugenotten" seinen Culminationspunkt erreichte, was Herrn Gerbec veranlaßte, noch ein Lied zuzugeben. Im Duette aus Donizetti's "Gemma di Verga" sang Fr. Anna Pessial mit bewährter Meisterschaft. In dem recht schwungvollen und charakteristischen Chor "Pesem koroških slovencov", welcher, wie die beiden anderen Chöre "zvezdi" von Nedved und "Sla čulis Srbine?" von Dr. Jenko vom Männerchor der Citalnica recht exact und mit seiner Nuancirung vorgetragen wurde, errang der Concertgeber auch als Componist einen bedeutenden Erfolg. Das Concert von Spohr spielte Herr Johann Sora mit überraschender Bravour und brillanter Technik. In Fr. Helene Konischegg lernten wir endlich eine recht talentvolle Pianistin kennen, die in den Variationen aus der As-dur-Sonate von Beethoven und in einem Schubert'schen Liede höchst achtbare Proben ihrer Fähigung ablegte und mit dem schmeichelhaftesten Erfolge debütierte.

— (Theater.) Benedix', des fruchtbarsten und bühnenkundigsten deutschen Lustspieldichters, bestes Stück: "Doctor Wesse" ging gestern über die Bühne und machte durch seinen glücklichen Situationswitz, durch die einfache, tressende Charakteristik, unterstützt durch die im allgemeinen gute Darstellung, seine Wirkung. Wir müssen die Leistungen der Herren Krohel in der Titelrolle (nur eine Eigenschaft dieser Rolle kannten wir bisher nicht — Gedächtnisschwäche), des Herrn Müller als Diener Adam, an dessen stets witzamer Komik wir diesmal auch eine weise Mäßigung loben können, des Herrn Kraft als Ludwig Honau, theilsweise auch (in den Predigten an die Emancipationssüchtige) des Herrn Körig, und endlich — last but not the least — des Fr. Arthur als Elisabeth von Bündorf mit Anerkennung erwähnen. Fr. Arthur scheint sich in der

Gunst des Publicums immer mehr zu festigen. Wir müssen gestehen, daß wir ihrem durchdringen, warmen und besonders in Momenten des Affeits siets ergreifenden Spiele die angenehmsten Erinnerungen aus der ersten Hälfte unserer Theatersaison danken. — Heute wird uns zum zweiten male Lorings häusliche Oper: "Der Waffenschmied" vorgeführt, welche diesmal wohl jedemal vollständiger durchgreifen dürfte, da die Oper seitdem sorgfältiger einstudirt wurde und somit auch ihre sonstigen Vorteile, gute Bezeichnung der Charaktere, Lebensfrische und gesunde Komik, besser hervortreten werden. Bei diesem Anlaß können wir nicht umhin zu bemerken, daß wir die ältere komische Oper der modernen Abart der Offenbach'schen Operette weit vorziehen und glauben, daß auch ein Griff in die ältere französische Spieloper nicht undankbar sein dürfte.

— (Schlußverhandlungen) beim l. l. Landesgerichte in Laibach. Am 8. Jänner. Andreas Stopin: Diebstahl; Franz Luzner: schwere körperliche Beschädigung; Lucas Bogataj: schwere körperliche Beschädigung; Franz Borman: schwere körperliche Beschädigung. — Am 9. Jänner. Franz Rožanc: Holzdiebstahl; Anton Traun und Georg Marković: Diebstahl; Johann Gasperlin und Alex Mejač: Theilnahme. — Am 10. Jänner. Valentin und Franz Taler und Lorenz Grohar: schwere körperliche Beschädigung; Eduard Ustar und Johann Cirk: Diebstahl und öffentliche Gewaltthätigkeit; Anton Žabec: Diebstahl.

## Neueste Post.

Wien, 4. Jänner. Der "Allg. Ztg." wird geschrieben: Es ist nicht geradezu unrichtig, wenn gemeldet worden, daß der Freiherr von Werther seine Creditiv als Gesandter des Norddeutschen Bundes überreicht habe, aber es ist ungenau: die Beglaubigung weist vielmehr eine Nuancirung auf, die vielleicht nicht ohne Absicht gewählt, jedenfalls aber bemerkt worden ist. Herr von Werther hat ein neues Creditiv übergeben, und dasselbe beglaubigt ihn ausdrücklich nur abermals als Gesandten des Königs von Preußen. Beträut ihn dann aber mit Bezugnahme auf die der preußischen Krone vom Norddeutschen Bund ertheilte desfallsige Vollmacht, gleichzeitig mit der diplomatischen Vertretung dieses Bundes. Man wird wohl annehmen dürfen, daß dieselbe Form der Beglaubigung auch für die übrigen Höfe beliebt worden.

Aus Brünn bringen die Blätter Nachricht über das daselbst zu Ehren Sr. Exc. des Herrn Ministers des Innern Dr. Giskra stattgefundenen Bürgerfest. Wir müssen die Details des Empfangs übergehen da uns die Schnellpost erst heute früh zugekommen, können aber sagen, daß der Empfang der herzlichste und begeistertste war. Aus der Banquetrede Dr. Giskra's heben wir folgende Stellen hervor: Nicht mehr hat man zu fürchten, daß das frische und lebendige Streben eingegangen werde durch ängstliche Sorge der Regierung vor selbständigen Gestaltungen. (Bravo.) Eine freie Versammlung, wie sich deren wenig Völker von Europa zu erfreuen vermögen, ist, Dank sei es unserem gerechten, gütigen und weisen Fürsten, den Völkern Österreichs gegeben worden. (Bravo! Hoch!) Die Fesseln, welche den geistigen Aufschwung in weiteren Kreisen beirren, sind im Falle; der Kaiser rief in den Rath seiner Krone Männer, welche sich zur Aufgabe gestellt, unverrückbar festzuhalten an dem, was als Staatsgrundgesetz verkündet worden ist (Bravo, Vivat), die Verfassung fortzubilden und zu entwickeln im Sinne und Geiste der freiheitlichen Bestimmungen, welche in jenen Staatsgrundgesetzen enthalten, welche die Administration in demselben Geiste zu führen ernstlich gewillt sind — und sie werden es thun — (minutenlang andauerndes Bravo), welche der Selbstbestimmung der Länder, Gemeinden und Individuen in den durch das Gesetz weitgezogenen Kreisen völlig freien Spielraum belassen; den nationalen Bestrebungen innerhalb der Grenzen, wie sie denselben durch das Gebot der Selbsterhaltung und Macht des Staates unübersteigbar gezogen sind, niemals entgegentreten werden. Sie werden der Freiheit eine weite Gasse halten, sie werden auch bemüht sein, nach ihren Kräften durch gerechte Vertheilung der schweren Lasten, die auf den Völkern liegen, diesel-

ben erträglicher zu machen. Sie werden dem Wohlstande und der sittlichen Bildung alles das zuwenden, was die Vertreter des Volkes ihnen zur Verfügung stellen, und sie werden zu jeder Zeit handeln, wie es überzeugungstreuen, ehrenhaften, im politischen Leben gewordenen Charakteren geziemt. (Bravo.)

Nach den neuesten Nachrichten aus Triest wird die "Novara" mit dem Leichnam Sr. Majestät des Kaisers Maximilian zwischen dem 10. und 12. d. M. in Triest erwartet.

Eine in Stuttgart stattgefundenen Landesversammlung der sogenannten Volkspartei sprach sich einstimmig gegen das neue Militärgezetz und den Regierungsentwurf über die Verfassungs- und Verwaltungsreform, endlich mit großer Majorität auch gegen die Wahlen zum deutschen Reichstag aus.

Die zwischen Dänemark und Preußen schwedenden Verhandlungen bezüglich Nordschleswigs scheinen so bald noch nicht zum Abschluß zu kommen; die Berliner "Bankzeitung" meldet wenigstens, der dänische Gesandte Quaade überbringe unbefriedigende Instructionen; Dänemark befürwortet eine südländliche Abstimmungslinie, Preußen ist selbstverständlich dagegen.

Die Bildung des neuen italienischen Cabinets scheint endlich gelungen. Einer Meldung der ital. Correspondenz zufolge übernahm Menabrea Präsidium und Außenminister; Cadorna, Inneres; Cambray-Digny, Finanzen; De Filippi, Justiz; Ribotti, Marine; Bertole-Biale, Krieg; Cantelli, öffentliche Arbeiten; Broglio, öffentlichen Untericht, interimistisch auch Handel und Ackerbau.

## Telegraphische Wechselcourse.

vom 7. Jänner.

5perc. Metalliques 56.60 — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Büsen 58.10. — 5perc. National-Anlehen 65.20. — Banknoten 686. — Treditation 184.90. — 1860er Staatsanlehen 83.90. Silber 118.75 — London 121.10. — R. f. Ducaten 5.76.

## Handel und Volkswirtschaftliches.

Sistirung der Lieferfristen auf allen Linien der Südbahn. Laut Kundmachung der Betriebsdirektion kann die Südbahn in Folge der jetzigen enormen Verkehrsschwierigkeiten und bei dem außergewöhnlich starken Frachtenandrang die Lieferfrist für Frachten nicht mehr einhalten und übernimmt bis auf Weiteres keine Haftung für etwa daraus entstehende Schäden.

## Angekommene Fremde.

Am 6. Jänner.

Stadt Wien. Die Herren: Günther, Lebzelter, und Kramer, von Graz — Polay, Realitätschef, von Seßana. Kaiser von Österreich. Herr Voit, Realitätschef, v. Agram. Wöhren. Herr Eichholzer, Kaufm. von Wien.

## Theater.

Herrn Mittwoch:  
Der Waffenschmied.  
Komische Oper von Lorzing.

## Meteorologische Beobachtungen in Laibach

Jänner	Zeit der Beobachtung	Bartometerstand im Barometer zu 100° R.	Barometerstand im auto. R.	Temperaturstand auf der Sonne	Windrichtung	Windstärke	Riedel- winden zu 100° R.
6. II. Mg.	324.70	—	0.6	windstill	Schnee	0.38	
7. 2. " N.	324.78	+ 2.0		windstill	ganz bew.		Schnee
10. " Ab.	325.10	+ 0.4		windstill	trübe		Schnee

Nachts ganz bewölkt. Morgens dünn Schnee mit etwas Regen. Vormittag der Himmel teilweise gelichtet. Thauwetter. Wolkenzug aus Südwest. Abends der Boden gefroren. Das Durchschnitt der Lufttemperatur um 2.7° höher als das Normalmittel.

Berantwortlicher Redacteur: Janax v. Kleinmuntz

## Aufforderung.

Ich ersuche Ledermann, der es bezeugen kann, daß Herr Hüber das läugnende Gericht: "ich hätte den vor zwei Jahren auf was immer für eine Weise in die Laibach gefallenen und verunglückten Studenten selbst gemordet", — ausgesprochen hat, diesfalls als Zeuge aufzutreten.

Jakob Pozhitwaunik,  
Haushalter u. Fleischhauer.

Börsenbericht. Wien, 4. Jänner. Fonds und Actien wurden größtenteils zur unveränderten und freinde Wechsel und Baluten zur billigeren Notiz umgesetzt. Geld flüssig. Geschäft äußerst limitiert.

Öffentliche Schuld.		Geld	Waare	Geld		Waare	Geld		Waare
A. des Staates (für 100 fl.)		Oberösterreich . . . . zu 5%	87.50	88.	Böhmen. Besibahn zu 200 fl.	.	Clary	zu 40 fl. EM.	26. — 27. —
	Geld Waare	Salzburg . . . . " 5 "	86.50	87.50	Dest. Don.-Dampfch.-Gef. SG.	481. — 482.	St. Genois	" 40 " "	25. — 25.50
In ö. W. zu 5pt. für 100 fl.	53.— 53.20	Mähren . . . . " 5 "	91.50	92.—	Österreich. Lloyd in Triest SG	182. — 184.	Windischgrätz	" 20 " "	16.50 17.50
In österr. Währung steuerfrei	57.30	Schlesien . . . . " 5 "	88.50	89.50	Wien. Dampfch.-Actg. 500fl. d. W.	460. — 465.	Waldestein	" 20 " "	20.75 21.25
" Steueramt, in ö. W. v. J.		Schlesienmark . . . . " 5 "	86.50	87.50	Pester Kettenbrücke . . . .	380. — 385.	Keglevich	" 10 " "	14.50 15. —
" 1864 zu 5pt. rückzahlbar	88.50	Ungarn . . . . " 5 "	69.25	69.75	Anglo-Austria-Bank zu 200 fl.	109. — 109.50	Rudolf - Stiftung	10 " "	14. — 14.50
% Steueranlehen in öst. W.	85.50	Demeter-Banat . . . . " 5 "	69.—	69.50	Lemberger Cernowitzer Actien . . . .	167.50	168.—		
Silber-Aulehnen von 1864	71.50	Croatien und Slavonien . . . . " 5 "	69.50	70.—					
Silberanl. 1865 (Frz.) rückzahlb.		Galizien . . . . " 5 "	63.50	64.—					
in 37 Jahr. zu 5pt. 100 fl.	77.75	Siebenbürgen . . . . " 5 "	64.—	64.75					
Nat.-Aul. mit Jän.-Coup. zu 5%	65.20	Bukowina . . . . " 5 "	63.—	64.—					
Apr.-Coup. " 5 "	64.90	Ung. m. d. B.-C. 1867 . . . . " 5 "	66.50	67.—					
Metalliques	" 5 "	Ung. m. d. B.-C. 1867 . . . . " 5 "	65.50	66.—					
dettto mit Mai-Coup. " 5 "	56.10	Ung. m. d. B.-C. 1867 . . . . " 5 "	65.50	66.—					
dettto									
Actien (pr. Stück).		Pfandbriefe (für 100 fl.)		Nationalbank auf 5% verlösbar zu 5% in Silber		Nationalbank auf 5% verlösbar zu 5% in Silber		Geld	
Nationalbank (ohne Dividende)	685.—	686.—		96.90	97.—	96.90	97.—	Augsburg für 100 fl. südd. W.	101.30 101.60
K. Ferd.-Nordb. zu 1000 fl. ö. W.	1697.— 1700.—							Frankfurt a. M. 100 fl. dopp.	101.40 101.70
Kredit-Austst. zu 200 fl. ö. W.	184. — 184.20							Hamburg, für 100 Mark Banko	90. — 90.25
R. ö. B.-C. zu 500 fl. ö. W.	621. — 628.—							London für 10 Pf. Sterling	121.50 121.75
Don.-Dampfch.-G. zu 100 fl. EM.	241.80	242.—						Paris für 100 Franks . . . .	48.30 48.35
Stadtgem. Osen zu 40 fl. ö. W.	139.50	140.—							
Esterhazy zu 40 fl. EM.	132.—	132.50							
Salm " 40 " "	31.50	32.—							
Palffy " 40 " "	24.25	24.75							
Geld		Waare		Geld		Waare		Geld	